

SATZUNG ÜBER DIE UNTERBRINGUNG VON OBDACHLOSEN IN UNTERKÜNFEN DER STADT PFUNGSTADT

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2, 51 Ziffer 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 19. September 2022 die folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pfungstadt beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Pfungstadt unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen für die Dauer ihrer Obdachlosigkeit.
- (3) Die Benutzung der Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 2

Begriff

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede sesshafte Person, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet und die dabei nach den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich kurzfristig selbst eine geordnete Wohnunterkunft zu beschaffen.

§ 3

Einweisung, Benutzungsverhältnis

- (1) Obdachlose Personen im Sinne des § 2 werden durch eine schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Mit der Einweisungsverfügung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Der obdachlosen Person kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung, soweit dies in der Einweisungsverfügung vorgesehen ist, oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung seitens der Stadt Pfungstadt. Gründe für den Widerruf der Einweisungsverfügung liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. die Obdachlosigkeit entfallen ist,
 2. die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 3. der/die Eingewiesene die Obdachlosenunterkunft nicht mehr nutzt, sie nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 4. der/die Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 5. der/die Eingewiesene gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt oder
 6. der/die Eingewiesene der Zahlungsverpflichtung gemäß dieser Satzung nicht nachkommt,
 7. der/die Eingewiesene, dem/der eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt.
- (3) Eingebraachte Sachen des/der Eingewiesenen werden für die Dauer von 2 Monaten ab Räumung der Unterkunft von der Stadt Pfungstadt verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet. Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.

§ 5

Unterbringungsgrundsätze

- (1) Eine Unterbringung obdachloser Personen in den städtischen Obdachlosenunterkünften erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Einweisungsverfügung.
- (2) Auf die Unterbringung in den städtischen Obdachlosenunterkünften finden mietrechtliche Bestimmungen keine Anwendung.

- (3) Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie zur strikten Einhaltung der Auflagen aus der Einweisungsverfügung, der Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung verpflichtet.
- (4) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Nutzung einer zugewiesenen Unterkunft ist nicht dauerhaft. Eine Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft ist jederzeit aus sachlichen Gründen zulässig.

§ 6

Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Hof der städtischen Obdachlosenunterkünfte nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7

Verhaltensregeln

- (1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,
 1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Stadt Pfungstadt bzw. ihrer Beauftragten in jeder Weise Folge zu leisten und die Regelungen dieser Satzung sowie der jeweiligen Hausordnung zu befolgen;
 2. die ihr zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu Räumen und an die Stadt Pfungstadt herauszugeben;
 3. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen;
 4. bei Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigenen Kosten frei zu machen.
- (2) In den Unterkünften bzw. auf den Grundstücken ist es ferner verboten,
 1. weitere Personen, in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen;
 2. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen;

3. Regale anzubringen, sowie Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen auf sonstige Art und Weise zu beschädigen;
4. in den zugewiesenen Räumen oder in den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände der städtischen Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben;
5. Tiere jeglicher Art ohne Genehmigung der Stadt Pfungstadt zu halten;
6. die Schließvorrichtungen auszutauschen;
7. Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben;

§ 8

Räumung der Unterkunft

Eingewiesene Personen, die nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene anderweitige Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

§ 9

Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Betreten der Obdachlosenunterkunft ist den Bediensteten der Stadt Pfungstadt zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, sowie bei Gefahr in Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet.
- (2) Die eingewiesenen Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

§ 10

Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Nutzung steht das Recht zur Nutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die die Unterkunft nutzen oder ein Recht auf Nutzung haben. Benutzen mehrere Personen dieselbe Unterkunft gemeinsam, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der Ordnungsbehörde.

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte ist in einer Gebührensatzung geregelt.
- (5) Die Gebühren werden monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühren berechnet.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Pfungstadt zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Pfungstadt ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen um diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfungstadt, 10.10.2022

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

Patrick Koch
Bürgermeister